

seine Erben und Nachkommen die genaue Festhaltung der von seinem Bruder letztwillig angeordneten Stiftung. Geben zu Dresden — 1488 am dinstage nach assumpt. b. Mariae virginis gloriosissimae.

Orig. im Ernestin. Gesamtarchiv zu Weimar mit den Siegeln des Herzogs Albrecht und der Stadt Meissen (Judenkopf).

No. 1265. 1489. 2. Febr.

*Kurfürst Friedrich und Herzog Johann bekennen, dass nachdem vormals der Teich bei Radeberg und einige Güter und Zinsen dar ober der stift alle oberkeit gehabt ertrenckt vnd wüste gemacht, wy dann das vermalet ist, ihr Vater Kurf. Ernst dem vormaligen B. Johann angeblich vergönnt habe das gut Pawße bey Treßßen gelegen — zu kauffen, sie selbst aber dem jetzigen B. Johann, der ihnen mit Vorwissen des Capitels 300 rhein. Goldgülden gezahlt, diesen Kauf bewilligt haben, vercygen vnd appropriieren dem stift zu Meissen das gut Pawse sampt seyner zugehörung, nemlich mit den dorffen Pawß Bach vnd Mischwitz der wustency mit eckern wesen — fischerein vff der Milde von Niezschkaw an des kirchen tormes ecke anzuheben bis an das wehre zu Worzen vnd sunst andern fischereyen etc., doch nicht weiter dann wie Nickel Schacht vnd seine brudere solche gutere imengehabt 2c. Gegeben zu Torgaw montags vnser lieben frawen tage purificationis 2c.*

Abschrift in Grundmann cod. dipl. ep. Misn. X. fol. 7133.

No. 1266. 1489. 22. Febr.

*P. Innocenz VIII. erklärt dem Antrage des Kurfürsten Friedrich und des Herzogs Albrecht entsprechend in der Bulle Sincerae devotionis affectus etc., dass die von ihm ausgesprochene Aufhebung und Nichtigerklärung aller und jeder unter irgend welchen Bedingungen und Verhältnissen während der letzten 25 Jahre von der römischen Curie ertheilten Verleihungen des Patronatrechts (reservationum iuris patronatus) auf das von P. Sixtus IV. dem Kurfürsten Ernst und Herzog Albrecht zugestandene Präsentationsrecht bei dem Domcapitel zu Meissen und drei dasigen Capellen (vgl. No. 1239. 1241) keine Anwendung erleiden, vielmehr dieses Recht den Eingangs Genannten und ihren Erben ferner ungeschmälert zustehen solle. Datum Romae apud s. Petrum anno inc. dom. mill. quadr. octuagesimo octavo octavo Kal. Martii pont. n. anno quinto.*

Orig. im K. Haupt-Staatsarchiv zu Dresden mit dem Bleisiegel an roth- und gelbseidener Schnur.

No. 1267. 1489. 23. März.

*Notariats-Instrument, wornach zu Erledigung einiger zwischen dem Bischof und dem Capitel streitigen Punkte die von beiden Theilen erwählten Domherren, von Seiten des Bischofs Johann Herold von Königsberg Cantor und Marcus Sculteti Custos, Doctoren der heil. Schrift (sacrae paginae), von Seiten des Capitels Johann von Schonberg Scholasticus, Coadjutor des Hochstifts Naumburg und Thammo Loser, Dr. des geistl. Rechts als Schiedsrichter nach sorgfältiger Prüfung der beiderseits vorgebrachten Beweismittel, Urkunden und Zeugenaussagen dahin entscheiden I. dass der Ertrag der päbstl. Indulgenz (No. 1225) nicht ausschliesslich der Kirchenbaucasse, sondern diejenige Quote, welche der vorige Bischof hiervon jährlich für sich in Anspruch genommen und für das J. 1487 zum Theil bereits empfangen habe, in dem verbliebenen Restantheile dem nunmehrigen Bischof iure successionis zukommen solle; II. dass wegen Besetzung der Probstei*